

29.07.20

In

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021

A. Problem und Ziel

Als Folge der Corona-Pandemie ist es notwendig, den Zensusstichtag durch ein Gesetz zu verschieben und die Datenübermittlungen öffentlicher Stellen entsprechend terminlich anzupassen. Insbesondere sollen auch die Datenübermittlungen der Meldebehörden, die nach dem Zensusgesetz 2021 für den November 2020 vorgesehen sind, verschoben werden.

Allerdings besteht die Gefahr, dass das Gesetz zur Verschiebung des Zensus nicht rechtzeitig verabschiedet wird, um die Übermittlungspflicht der Meldebehörden für den November 2020 außer Kraft zu setzen.

B. Lösung

Aussetzung der für November 2020 vorgesehenen Datenübermittlungen durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Die Aussetzung der Übermittlungspflicht durch ein Gesetz würde voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten.

29.07.20

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5
Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 29. Juli 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5
Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aussetzung von Datenübermittlungen

Die Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) werden ausgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben.

In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder musste z.T. in erheblichem Umfang Personal für andere Aufgaben - zum Beispiel zur Unterstützung der Gesundheitsämter - abgezogen werden. Das Steuerungsregister nach Abschnitt 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 wird daher nicht rechtzeitig den erforderlichen Qualitätsstand aufweisen, um die Stichprobenziehung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 mit hinreichendem Vorlauf für die Erhebungsorganisation durchführen zu können. Ähnlich ist die Situation in den Kommunen, wo nach den Planungen der Statistischen Landesämter die Mehrzahl der „weiteren Erhebungsstellen“ nach § 19 Zensusgesetz 2021 eingerichtet werden soll. Im Zusammenwirken der beiden Faktoren (Qualitätsstand Steuerungsregister für die Stichprobenziehung, Einrichtung weiterer Erhebungsstellen) kann ein Zensus zum bisher vorgesehenen Stichtag im Mai 2021 nicht mehr sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, den Zensusstichtag durch eine Änderung des Zensusgesetzes 2021 zu verschieben und die Datenübermittlungen öffentlicher Stellen entsprechend terminlich anzupassen. Insbesondere sollen auch die Datenübermittlungen der Meldebehörden, die nach dem Zensusgesetz 2021 für den November 2020 vorgesehen sind, verschoben werden.

Allerdings besteht die Gefahr, dass das Gesetz zur Verschiebung des Zensus nicht rechtzeitig verabschiedet wird, um die Übermittlungspflicht der Meldebehörden für den November 2020 außer Kraft zu setzen. Daher sollen diese Datenübermittlungen durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes ausgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Übermittlungen der Meldebehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021, die im November 2020 erfolgen sollen, werden ausgesetzt, unbeschadet der Festlegung eines neuen Termins für die Übermittlung der Daten durch die Meldebehörden durch ein künftiges Gesetz zur Änderung des Zensusgesetzes 2021 zwecks Verschiebung des Zensus 2021.

III. Alternativen

Die Aussetzung der Übermittlungspflicht durch ein Gesetz würde voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgesehene Regelung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahre die Durchführung einer Bundesstatistik auszu-

setzen und Erhebungstermine zu verschieben, wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Verordnungsentwurf verstößt nicht gegen Recht der Europäischen Union.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch das Regelungsvorhaben werden keine Nachhaltigkeitsaspekte berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürgern und für die Wirtschaft sowie für die Bundesverwaltung und für die Verwaltung in den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Rechtsverordnung ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Rechtsverordnung regelt die Aussetzung einer einmaligen Datenübermittlung. Eine zusätzliche Befristung oder Evaluierung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Mit der Vorschrift werden die Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Zensusgesetz 2021, die im November 2020 erfolgen sollten, ausgesetzt. Sie werden zu diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigt, weil der Zensus infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr zum Stichtag im Mai 2021 durchgeführt werden kann. Somit haben sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bundesstatistik Zensus wesentlich geändert (§ 5 Absatz 4 Satz 1 BStatG).

Die Ersatzübermittlung mit Daten zu den gleichen Merkmalen, aber zu einem anderen Datum, soll durch ein Gesetz zur Verschiebung des Zensus angeordnet werden.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.